

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Uwe Hellstern und Joachim Steyer u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Stromlieferverträge für regenerative Energien**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viel Prozent der Stromkunden in Baden-Württemberg im Durchschnitt jeweils jährlich seit 2012 (getrennt nach Privat- und Gewerbekunden) einen bestehenden Versorgungsvertrag mit einem sogenannten Ökostromtarif bei ihrem Stromanbieter haben, der ihnen die Bereitstellung von 100 Prozent Strom aus regenerativen Quellen zusichert und wie sich dies nach ihrer Kenntnis im gesamten Bundesgebiet sowie der Europäischen Union darstellt (falls wider Erwarten keine Daten dazu vorliegen, so bitte die Einschätzung zu diesen Zahlen darlegen);
2. welche elektrische Arbeit von den Vertragskunden aus Ziffer 1 in den jeweiligen Jahreszeiträumen in Anspruch genommen wurde (Baden-Württemberg/ nach ihrer Kenntnis Bundesrepublik/Europäische Union);
3. wo (in welchen Ländern) und in welchen Größenordnungen (nach Erzeugungsart) die Erzeugungsleistungen für die von den Vertragskunden aus Ziffer 1 gelieferte elektrische Arbeit in den Jahren 2012 bis heute erbracht wurden;
4. an wie vielen Stunden der angefragten Jahre in der gesamten Europäischen Union tatsächlich nicht genügend Erzeugungsleistung zur Bereitstellung der angeforderten elektrischen Leistung der Vertragskunden aus Ziffer 1 erbracht werden konnte (z. B. wegen zu wenig Wind und Sonne);
5. wie sie es bewertet, wenn Vertragskunden möglicherweise nicht ausschließlich den ihnen versprochenen Strom aus regenerativen Quellen bereitgestellt bekommen (können), obwohl dieser in vielen Tarifen sogar teurer berechnet wird;

6. welche Gründe es ihrer Ansicht nach dafür gibt, dass trotz der Harmonisierung des europäischen Strommarkts offensichtlich kein Anbieter auf dem deutschen Markt agiert, um Stromverträge zur Lieferung von elektrischer Leistung, z. B. aus Frankreich, den (Privat-)Kunden hier im Land anzubieten;
7. ob sie es nach der zu erwartenden Gesetzesänderung zum Betrieb sogenannter Balkon-Photovoltaikanlagen (z. B. vereinfachter Anschluss mit Schukostecker, Anhebung auf 800 Watt Scheinleistung wie im Rest der EU ...) für geboten hält, dass Bürger, die gerne zur Deckung ihrer Grundlast in solch eine Anlage investieren würden, zeitnah durch eine entsprechende Förderung von ihr unterstützt werden.

31.1.2023

Dr. Hellstern, Steyer, Goßner, Dr. Podeswa, Gögel, Lindenschmid AfD

### Begründung

Auch im Januar 2023 war an vielen Tagen wieder festzustellen, dass die bundesweite Erzeugungslleistung von regenerativen Energien sehr überschaubar ist. Teils über drei Viertel der benötigten Leistung im Bundesgebiet musste wieder durch Kohle-, Gas- und Kernkraftwerke bereitgestellt werden. Der Antrag soll schlüssig und nachvollziehbar darüber informieren, ob die von Vertragskunden in Baden-Württemberg, der Bundesrepublik insgesamt sowie der Europäischen Union gekaufte Menge an sogenanntem Ökostrom überhaupt in jeder wetterabhängigen Sekunde lieferbar war/ist, oder hier ggf. ein Mangel besteht.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 Nr. UM61-0141.5-23/5/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie viel Prozent der Stromkunden in Baden-Württemberg im Durchschnitt jeweils jährlich seit 2012 (getrennt nach Privat- und Gewerbekunden) einen bestehenden Versorgungsvertrag mit einem sogenannten Ökostromtarif bei ihrem Stromanbieter haben, der ihnen die Bereitstellung von 100 Prozent Strom aus regenerativen Quellen zusichert und wie sich dies nach ihrer Kenntnis im gesamten Bundesgebiet sowie der Europäischen Union darstellt (falls wider Erwarten keine Daten dazu vorliegen, so bitte die Einschätzung zu diesen Zahlen darlegen);*
2. *welche elektrische Arbeit von den Vertragskunden aus Ziffer 1 in den jeweiligen Jahreszeiträumen in Anspruch genommen wurde (Baden-Württemberg/ nach ihrer Kenntnis Bundesrepublik/Europäische Union);*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

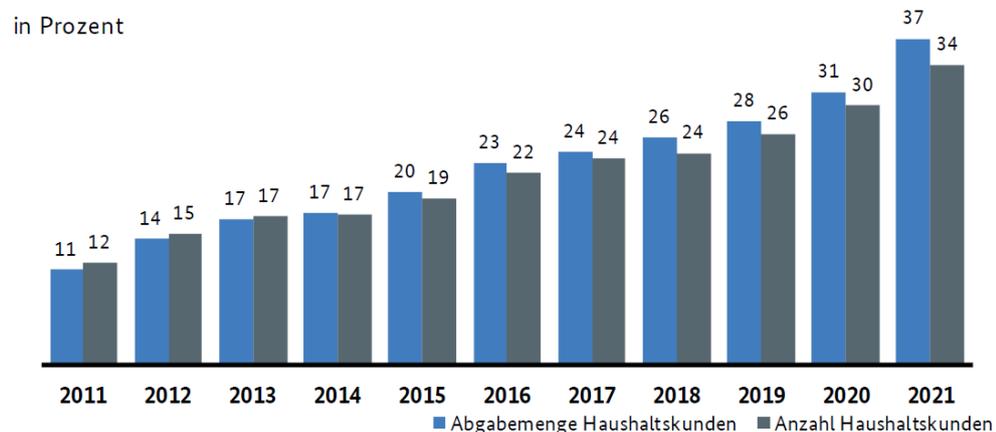
Angaben zur Nutzung von Ökostromtarifen werden auf Bundesebene im Rahmen des Monitoringberichts der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts getätigt ([https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5)). Nach den Daten in Tabelle 1 bezogen im Jahr 2021 insgesamt über 17 Millionen Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher eine Ökostromtarif mit einer Abgabemenge von 90 TWh. Dies entspricht circa 34 % der gesamten Zählpunkte und 22 % der Elektrizitätsabgabe.

Tabelle 1: Ökostromabgabe an Haushaltskunden und weitere Letztverbraucher im Jahr 2021 (Quelle: BNetzA und BKartA (2022): Monitoringbericht 2022)

Kategorie		Gesamte Elektrizitätsabgabe	Gesamte Ökostromabgabe	Anteil der Abgabemenge und der Zählpunkte von Ökostrom in Prozent
Haushaltskunden	TWh	124,2	46,4	37,4%
	Marktlokationen (Tsd.)	48.135	16.572	34,4%
Weitere Letztverbraucher	TWh	286,3	43,8	15,3%
	Marktlokationen (Tsd.)	4.026	916	22,8%
Gesamt	TWh	410,4	90,2	22,0%
	Marktlokationen (Tsd.)	52.162	17.489	33,5%

Seit 2012 hat sich der Anteil der Haushaltskunden mit Ökostrombelieferung von 15 % auf 34 % erhöht, dies entspricht einer Steigerung des Anteils an der gesamten Stromabgabe von 14 % auf 37 % (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Anteil der Abgabemenge und Zählpunkte mit Ökostrombelieferung an Haushaltskunden (Quelle: BNetzA und BKartA [2022]: Monitoringbericht 2022)



Zur Nutzung von Ökostromtarifen in Baden-Württemberg liegen der Landesregierung keine gesonderten Daten vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Baden-Württemberg eine ähnliche Entwicklung wie im gesamten Bundesgebiet vorliegt.

Auch auf EU-Ebene sind dem Umweltministerium keine Statistiken zur Nutzung von Ökostromtarifen bekannt. Zur Abschätzung des Einsatzes von Ökostromtarifen auf europäischer Ebene werden Daten der Association of Issuing Bodies (AIB, Dachverband der europäischen Institutionen, die Herkunftsnachweisregister führen) verwendet. Der aktuelle Datensatz (<https://www.aib-net.org/facts/market-information/statistics/activity-statistics-all-aib-members>) liefert Daten zu den innerhalb Europas herausgegebenen und entwerteten (also eingesetzten) Herkunftsnachweisen für den Zeitraum von 2019 bis 2022 (bis einschließlich November). Ein Herkunftsnachweis ist ein elektronisches Zertifikat über die Produktion einer Megawattstunde erneuerbaren Stroms und wird als Nachweis für die Stromherkunft bei Ökostromtarifen eingesetzt. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn der erzeugte erneuerbare Strom nicht gleichzeitig eine Vergütung über ein Fördersystem (wie das EEG) erhält. Insgesamt ist die Anzahl der innerhalb Europas entwerteten Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien von 560 TWh in 2019 auf 581 TWh in 2021 und 639 TWh in 2022 gestiegen. Als Vergleichsgröße kann der gesamte Stromverbrauch in der EU herangezogen werden, der 2021 bei über 2 500 TWh lag.

3. wo (in welchen Ländern) und in welchen Größenordnungen (nach Erzeugungsart) die Erzeugungsleistungen für die von den Vertragskunden aus Ziffer 1 gelieferte elektrische Arbeit in den Jahren 2012 bis heute erbracht wurden;

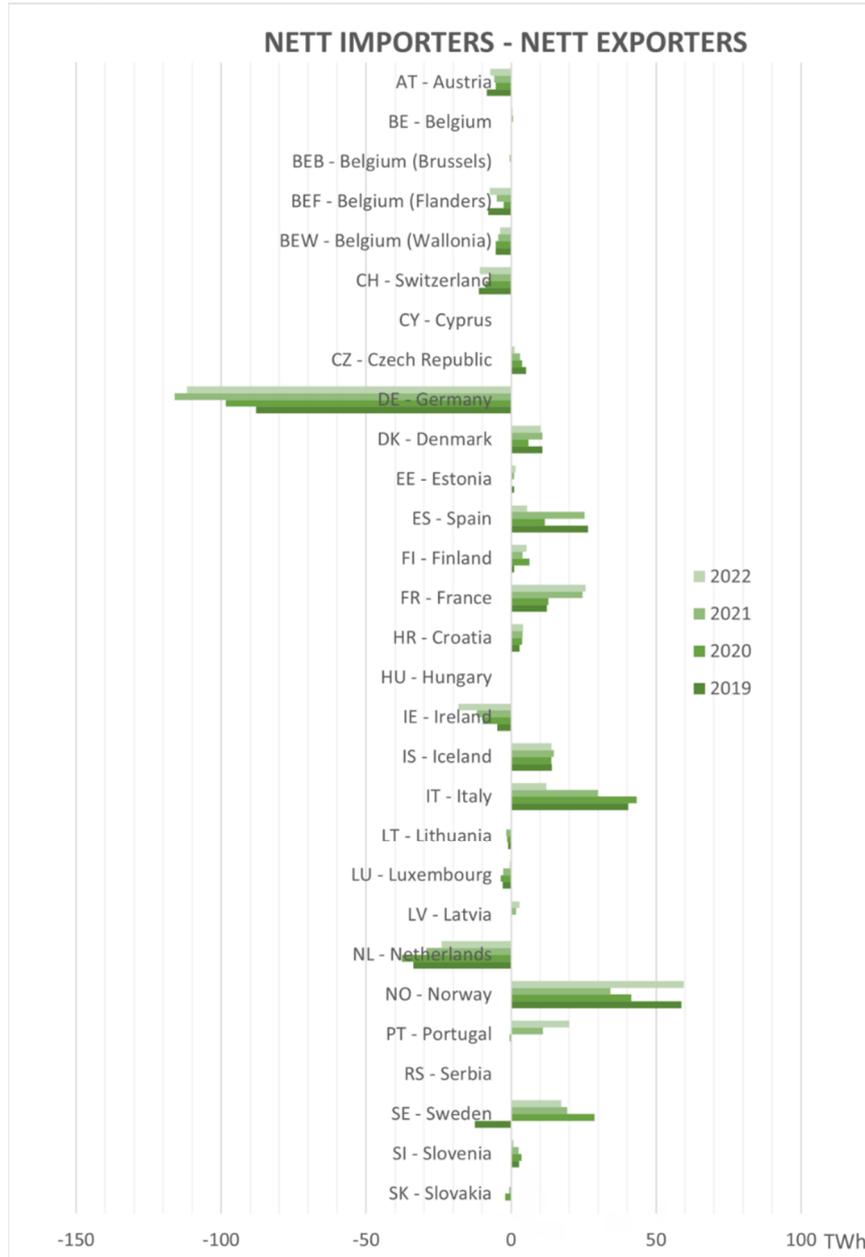
Der Datensatz der AIB liefert Informationen zu den Erzeugungsarten der in Deutschland eingesetzten Herkunftsnachweise. Die Zusammenstellung in Tabelle 2 macht deutlich, dass der Markt für Herkunftsnachweise in Deutschland stark von Wasserkraft dominiert wird, mit einem Anteil von 83 % im Jahr 2022. Gleichzeitig haben die Herkunftsnachweise auf Grundlage von Wind- und Solarenergie in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Tabelle 2: In Deutschland entwertete Herkunftsnachweise nach Erzeugungsart (Quelle: AIB 2023)

<b>TWh</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Windenergie	3,1	5,3	7,4	11,5
Wasserkraft	94,7	100,1	105,8	115,7
Solarenergie	0,5	0,6	1,1	4,9
Biomasse	3,3	2,5	3,0	5,0
Geothermie	0,9	0,8	1,3	1,0
Erneuerbare (Quelle nicht genauer spezifiziert)	1,5	1,1	1,0	1,1
<b>Summe</b>	<b>104,1</b>	<b>110,5</b>	<b>119,6</b>	<b>139,1</b>

Der Datensatz der AIB liefert keine Informationen über die Herkunft der importierten Herkunftsnachweise nach Ländern. Die Übersicht über den Nettoexport bzw. -import von Herkunftsnachweisen in Europa (siehe Abbildung 2) zeigt aber deutlich, dass Deutschland der größte Nettoimporteur von Herkunftsnachweisen in Europa ist, während Norwegen der größte Nettoexporteur ist.

Abbildung 2: Nettoexport und -import von Herkunftsnachweisen nach Ländern  
(Quelle: AIB 2023)



*4. an wie vielen Stunden der angefragten Jahre in der gesamten Europäischen Union tatsächlich nicht genügend Erzeugungsleistung zur Bereitstellung der angeforderten elektrischen Leistung der Vertragskunden aus Ziffer 1 erbracht werden konnte (z. B. wegen zu wenig Wind und Sonne);*

Die Ausweisung eines Ökostromtarifs erfolgt in der Regel über den Zukauf von Herkunftsnachweisen. Dabei findet der Handel mit Herkunftsnachweisen unabhängig von der physikalischen Lieferung des Stroms statt. Die Herkunftsnachweise werden auf jährlicher Basis ausgegeben. Das bedeutet, dass ein Ökostromlieferant lediglich entsprechend des Jahresverbrauchs der Kundinnen und Kunden ausreichend Herkunftsnachweise zukaufen muss. Es erfolgt also nur eine bilanzielle und keine zeitlich hoch aufgelöste Deckung des Verbrauchs über Herkunftsnachweise.

*5. wie sie es bewertet, wenn Vertragskunden möglicherweise nicht ausschließlich den ihnen versprochenen Strom aus regenerativen Quellen bereitgestellt bekommen (können), obwohl dieser in vielen Tarifen sogar teurer berechnet wird;*

Herkunftsnachweise dienen in erster Linie einer transparenten Stromkennzeichnung. Letztverbraucherinnen und -verbraucher, die sich für eine nachhaltige Stromversorgung interessieren, können sich so sicher sein, dass die von ihnen verbrauchte Menge an Strom an anderer Stelle aus erneuerbaren Energien erzeugt und ins Netz eingespeist wurde. Der Handel mit Herkunftsnachweisen ermöglicht es auch der steigenden Nachfrage aus Industrie und Wirtschaft nach einer regenerativen Versorgung zu begegnen. Der Verkauf von Herkunftsnachweisen bietet den erneuerbaren Erzeugern eine zusätzliche Einnahmequelle und eine Vermarktungsoption außerhalb der Fördermechanismen.

Gleichzeitig muss aus Gründen der Transparenz sichergestellt werden, dass sich die Letztverbraucherinnen und -verbraucher des Mechanismus hinter den Ökostromtarifen bewusst sind. Die physikalische Stromlieferung ist zwangsweise vom Handel mit Herkunftszertifikaten getrennt. Aufgrund der physikalischen Beschaffenheit von Strom und des weit verzweigten Stromnetzes kann die Herkunft des tatsächlich gelieferten Stroms nicht nachvollzogen werden. Die Nutzung eines Ökostromtarifs garantiert aber, dass eine der mit dem Zertifikat garantierten Menge entsprechende Menge an regenerativem Strom erzeugt und eingespeist wurde.

*6. des europäischen Strommarkts offensichtlich kein Anbieter auf dem deutschen Markt agiert, um Stromverträge zur Lieferung von elektrischer Leistung, z. B. aus Frankreich, den (Privat-)Kunden hier im Land anzubieten;*

Seit der Liberalisierung der Strommärkte im Jahr 1998 können die Verbraucherinnen und Verbraucher ihren Stromanbieter frei wählen. Hier kann grundsätzlich auch ein Anbieter aus dem Ausland gewählt werden, wobei in diesem Fall von den Verbraucherinnen und Verbrauchern Sonderregeln bezüglich der Zahlung der Stromsteuer beachtet werden müssen.

Berücksichtigt werden muss, dass auch bei einem Strombezug im Ausland entsprechend der deutschen rechtlichen Rahmenbedingungen die in Deutschland geltenden Steuern, Umlagen, Abgaben und Netzentgelte zu entrichten sind. Ein Strombezug aus dem Ausland lohnt sich also nur, wenn die Großhandelspreise in der jeweiligen Strompreiszone niedriger liegen als in Deutschland. Aufgrund des europäischen Stromhandels kann in diesem Fall aber auch ein deutscher Stromanbieter Strom aus dem Ausland importieren, insofern ausreichend grenzüberschreitende Handelskapazitäten zur Verfügung stehen. Es macht für die Endkundinnen und -kunden also keinen Unterschied, ob der Stromanbieter in Deutschland oder einer anderen Strompreiszone registriert ist.

Insgesamt ist zu beobachten, dass Deutschland in den letzten Jahren tendenziell Nettostromexporteur war. Infolge der umfangreichen Ausfälle bei französischen Atomkraftwerken sind die Nettostromexporte im Jahr 2022 deutlich auf ein Niveau von 27 TWh gestiegen.

7. *ob sie es nach der zu erwartenden Gesetzesänderung zum Betrieb sogenannter Balkon-Photovoltaikanlagen (z. B. vereinfachter Anschluss mit Schukostecker; Anhebung auf 800 Watt Scheinleistung wie im Rest der EU ...) für geboten hält, dass Bürger, die gerne zur Deckung ihrer Grundlast in solch eine Anlage investieren würden, zeitnah durch eine entsprechende Förderung von ihr unterstützt werden.*

Der erzeugte Strom aus Balkon-Photovoltaikanlagen wird in erster Linie selbst verbraucht – und ersetzt somit einen Strombezug in entsprechendem Umfang. Die Rendite dieser Photovoltaik-Kleinstanlagen beruht daher vor allem auf der Substitution dieser Strombezugskosten, was in Anbetracht der aktuellen Strompreisanstiege deren Betrieb zunehmend lukrativer gestaltet. Ein geringerer Teil der Erzeugung wird als Stromüberschuss aufgrund des netzgekoppelten Anlagenbetriebs in das öffentliche Netz eingespeist. Grundsätzlich wäre auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine Vergütung für die Einspeisung dieser anfallenden Stromüberschüsse möglich – wurde bisher in der Regel jedoch nicht in Anspruch genommen. Dies liegt zum einen an der üblicherweise nur marginalen Überschußstrommenge, welche den Zähler- und Abrechnungsaufwand nicht rechtfertigen würde. Ein weiterer Grund war aber die Vermeidung der bisher bei netzeinspeisenden Kleinstanlagen im EEG geforderten Drosselung der Einspeiseleistung auf 70 % der Nennleistung als kostengünstigere Alternative zu einer ansonsten erforderlichen externen Abschaltmöglichkeit durch den Stromnetzbetreiber. Die 70 %-Regelung ist mit dem EEG 2023 entfallen.

Zur Übernahme der einmaligen Anschlusskosten haben bundesweit bereits einige Kommunen entsprechende Förderprogramme aufgelegt. Aus Sicht der Landesregierung eignet sich insbesondere dieser kommunale Rahmen für eine solche Fördermaßnahme; eine diesbezügliche Landesförderung ist in Baden-Württemberg nicht geplant und wird auch nicht als sinnvoll erachtet.

Auch ohne eine EEG-Einspeisevergütung müssen Balkon-Photovoltaikanlagen beim Netzbetreiber angemeldet und bei der Bundesnetzagentur in deren Marktstammdatenregister eingetragen werden. Im Sinne einer Vereinfachung des Meldeaufwands wird sich das Umweltministerium dafür einsetzen, dass auf deren Meldepflicht im Marktstammdatenregister – zumindest bis zu einer hierfür noch zu definierenden Bagatellgrenze – künftig verzichtet wird.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft